Vereinssatzung
Schachgruppe Rochade Disteln 1991
Stand 01/2026

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Arten der Mitgliedschaft
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge
§ 10 Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane
§ 13 Die Mitgliederversammlung
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 15 Der Vorstand
§ 16 Gesetzliche Vertretung

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz
§ 19 Kassenprüfer
§ 20 Vereinsordnungen
§ 21 Haftung
§ 22 Datenschutz

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins, Fusion mit einem anderen Verein
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Satzung
des Vereins
SG Rochade Disteln
Stand 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen
§ 5 Mitglieder des Vereins
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
§ 8 Beiträge
§ 9 Organe des Vereins
§ 10 Der Vorstand
§ 11 Der Spielausschuss
§ 12 Die Mitgliederversammlung
§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 14 Die Vereinsjugend
§ 15 Die Kassenprüfung
§ 16 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle
§ 17 Das Vermögen des Vereins
§ 18 Auflösung des Vereins
§ 19 Fusion mit anderen Vereinen
§ 20 Satzungsänderungen
§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Verein Schachgruppe Rochade Disteln 1991 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und orientiert sich dabei an der „Schutzordnung zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ von Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. & SCHACHJUGEND NRW Jugendorganisation im e.V.

Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept.

Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, und Partizipation sowie eines wertschätzenden Umgangs miteinander als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der im Jahre 1991 gegründete Verein führt den Namen Schachgruppe Rochade Disteln 1991.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 45699 Herten.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
1. Der Verein führt den Namen "Schachgruppe Rochade Disteln 1991",abgekürzt "SG Rochade Disteln 1991" und hat seinen Sitz in Herten-Disteln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Insbesondere die Jugend soll dazu gewonnen werden, Schach als Breitensport auszuüben.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   a) Organisation eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes im Bereich Freizeit- und Breitensport,
   b) Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
   c) Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen,
   d) Durchführung von Jugendveranstaltungen und Werbemaßnahmen.

§ 2 Zweck des Vereins
1. Eines der wichtigsten Ziele ist es, die Jugend für den Schachsport zu gewinnen und den Breitensport in angemessener Weise zu fördern.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse im Sinne der Satzung.
3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs,
b) Beteiligung an Einzel- und Mannschaftskämpfen,
c) Beteiligung an Vereinsmeisterschaften und -turnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Das Vermögen des Vereins
1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied:

   a) im Stadtsportverband Herten e.V.,
   b) im Schachbezirk Herne-Vest e.V.,
   c) in weiteren zuständigen Fachverbänden.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen
Die SG Rochade ist Mitglied des Schachbezirks Herne-Vest, des Schachbundes NRW,
des Deutschen Schachbundes, des Hertener Stadtsportverbandes, des Landessportbundes NRW und der Deutschen Sporthilfe e.V.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags die Aufnahme in den Verein ablehnen. Geschieht dies nicht, beginnt die Mitgliedschaft.

5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

7) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

   a) ordentlichen Mitgliedern,
   b) Ehrenmitgliedern,
   c) Fördermitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder können die Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie genießen vollumfängliche Mitgliedschaftsrechte. Für minderjährige Vereinsmitglieder gelten besondere Regelungen gemäß § 10.

3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Auch sie genießen ebenfalls vollumfängliche Mitgliedschaftsrechte.

4) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihre Mitgliedschaftsrechte sind eingeschränkt (kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung).

§ 5 Mitglieder des Vereins
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche von der Beitragspflicht befreit sind. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Beiträge
4. Der Vereinsbeitritt von passiven Fördermitgliedern ist möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
   b) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Fehlverhaltens,
   c) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge,
   d) durch Tod.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine entsprechende Willenserklärung an den Vereinsvorstand.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
2. Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod des Mitglieds,
b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

   a) grob gegen die Satzung oder Vereinsordnungen schuldhaft verstößt,
   b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
   c) sich grob unsportlich verhält,
   d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
   e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
   f) sich respektlos gegenüber Vereinsmitgliedern verhält und damit das Prinzip des wertschätzenden Umgangs verletzt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (in geheimer Abstimmung) auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit (in geheimer Abstimmung) zu entscheiden.

4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
Ein mahnwürdiger Verzug tritt ein, wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.
Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten.
b) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
c) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen lang Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
5. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, hat der Ausschließungsbeschluss volle Gültigkeit. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung hat geheim zu erfolgen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.

2) Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. persönliche Härtefälle) Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6) Fördermitglieder zahlen Beiträge mindestens in Höhe des Beitragssatzes der für minderjährige Vereinsmitglieder vorgesehen ist. Diese Beiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Weitere Details sind in der zugehörigen Vereinsordnung geregelt.

§ 8 Beiträge
1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand hat das Recht, aus begründetem Anlass Ermäßigungen oder Befreiungen von Beiträgen einzuräumen.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann ordentliche Mitglieder, wenn der Monatsbeitrag vollständig entrichtet ist.
4. Der Vereinsbeitritt von passiven Fördermitgliedern ist möglich.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3) Jedes minderjährige Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Alle Mitglieder des Vereins haben ab dem vollendetem 14. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Spielausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
a) die Ziele und die Interessen des Vereins zu fördern,
b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
d) die Beschlüsse der gewählten Vereinsorgane sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
e) den Anordnungen des Spielleiters Folge zu leisten. Proteste gegen dessen Entscheidung können nur beim Spielausschuss eingelegt werden.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) der Spielausschuss,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Absatz 3.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die

Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen hat.

12) Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 13 Abs.3 entsprechend.

13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen auf dem Postweg oder per E-Mail einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder 1/3 der Mitglieder dieses unter Angaben des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt eine andere Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, außer wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
8. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vereinen zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl auf sich, so ist zwischen diesen eine Stichwahl erforderlich. Ergibt diese abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen (Protokolle)

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Spielausschusses, der Mitgliederversammlung, des Jugendausschusses und der Jugendversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer selbst zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Der Schriftführer kann vor Beginn der Sitzung vom Vorstand bestimmt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

2) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes

3) Entlastung des Vorstandes

4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

5) Wahl der Kassenprüfer

6) Ernennung von Ehrenmitgliedern

7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

8) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12)

9) Festlegung der Mitgliedsbeiträge soweit ein entspr. Antrag über Beitragsänderung vorliegt

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
1. Die Wahl des Vorstandes
Wenn sich kein Kandidat findet, kann ein Amt auch unbesetzt bleiben.
Ausnahmen: 1. Und 2. Vorsitzender, Kassierer.
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vorliegenden Anträge

§ 20 Satzungsänderungen
Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich.
Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf den zu ändernden Paragraphen der Satzung hinzuweisen.

§ 15 Der Vorstand

1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben soweit diese nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere:

a) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
b) Ausschluss von Mitgliedern,
c) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands,
d) Vorschlag über Änderung der Mitgliedsbeiträge,
e) Erlass -sowie (soweit erforderlich) regelmäßige Anpassung - eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

Es ist Aufgabe des Vorstands eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns aller Verantwortlichen zu etablieren die dazu beiträgt, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Gewalt sowie Gewaltformen jeglicher Art schützt. Diese Aufgabe wird der Vorstand vollumfänglich wahrnehmen. So stehen alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme derjenigen die als Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, als Ansprechpersonen zur Verfügung. Ergänzend können weitere Ansprechpersonen benannt werden. Weiterhin werden alle Betreuer aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit sich

schriftlich verpflichten entsprechende Verhaltensregeln sowie den Ehrenkodex des Schachbundes NRW einzuhalten und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Konkretisierung der Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder sowie des Schutzkonzeptes erfolgt in Vereinsordnungen.

2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Kassierer
d) dem 1. Spielleiter
e) dem 2. Spielleiter
f) dem Referent Öffentlichkeitsarbeit
g) dem Jugendwart.

Die Vorstandspositionen 2. Spielleiter und Referent Öffentlichkeitsarbeit können auch unbesetzt bleiben.

3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

9) Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Kassierer,
d) dem 1. Spielleiter,
e) dem 2. Spielleiter,
f) dem Geschäftsführer
g) dem Jugendwart,
h) dem Jugendsprecher, der aus den Reihen der Jugend kommt, aber nur beratende Funktion hat.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten.
Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden der 1. Und 2. Vorsitzende die Aufgaben untereinander aufteilen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit müssen der 1. oder 2. Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Den Mitgliedern der Organe (Vorstand) werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die Zahlung einer pauschalen Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
1. Die Wahl des Vorstandes
Wenn sich kein Kandidat findet, kann ein Amt auch unbesetzt bleiben.
Ausnahmen: 1. Und 2. Vorsitzender, Kassierer.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen (Protokolle)
1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Spielausschusses, der Mitgliederversammlung, des Jugendausschusses und der Jugendversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer selbst zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Der Schriftführer kann vor Beginn der Sitzung vom Vorstand bestimmt werden.

§ 16 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden der 1. und 2. Vorsitzende die Aufgaben untereinander aufteilen.

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Vereinsjugend entscheidet eigenverantwortlich über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3) Führung und Verwaltung der Vereinsjugend obliegt dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Jugendwart.

4) Ein aus dem Kreis der Vereinsjugend gewählter Jugendsprecher unterstützt den Jugendwart bei seinen Tätigkeiten.

5) Der Jugendsprecher ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt. Er hat dabei eine ausschließlich beratende Funktion und nimmt insbesondere die Interessenvertretung der Vereinsjugend im Vorstand wahr.

6) Die Beschlüsse bezüglich der Vereinsjugend werden auf der Vorstandssitzung im Rahmen der Sitzungsprotokolle festgehalten.

§ 14 Die Vereinsjugend
1. Die Schachjugend des Vereins wird von dem Jugendausschuss geführt und verwaltet. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Der Jugendausschuss muss seine Beschlüsse der Jugendversammlung gegenüber verantworten.
3. Der Jugendausschuss besteht aus
a) dem Jugendwart,
b) dem Jugendsprecher.
4. Der Vorstand beschließt die Höhe des Zuschusses für die Vereinsjugend. Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet der Jugendausschuss.
5. Die Kontrolle der Jugendkasse obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz

1) Die Vorstandstätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit somit übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Mitglieder, welche mit einem Ehrenamt betraut sind, haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, welche in Erfüllung ihrer eigentlichen Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 19 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4) Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Der Antrag hierzu erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer.

§ 15 Die Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer kontrollieren den Kassenstand anhand der Unterlagen nach Abschluss des Geschäftsjahres. In der Mitgliederversammlung legen sie ihren Bericht vor.
Die Kassenprüfer haben auch während des Geschäftsjahres das Recht, Einblick in die Kasse zu verlangen.
Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im rollierenden System gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 20 Vereinsordnungen

1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Vereinsordnungen zu erlassen:

   a) Beitragsordnung,
   b) Aufgabenverteilung im Verein,
   c) Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt,
   d) Förderung der Teilnahme an externen Turnieren.

2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

3) Vereinsordnungen sind für Mitglieder genauso verbindlich, wie die Satzung des Vereins.

§ 21 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige (wie etwa der Vorstand) haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins, Fusion mit einem anderen Vereinen

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Herten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Auflösung des Vereins
1. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes ist die schriftliche Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Schachvereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtsportverband Herten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Fusion mit anderen Vereinen
1. Für die Fusion mit einem anderen Verein ist die schriftliche Einwilligung 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Eine Fusion des Vereins kann nur stattfinden mit einem Verein, der nach Ziel und Zweck den Anforderungen der Gemeinnützigkeit standhält.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung
Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Änderungsversammlung am 19. Januar 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Herten-Disteln, den 19. Januarl 2024

Nicht zugeordnete Punkte aus der aktuellen Satzung:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
5. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus der Vereinskasse und keine Gewinnanteile erhalten.
Die Mitglieder erhalten kein Preisgeld aus der Vereinskasse.
Bei Auflösen oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet bekommen.
6. Fahrtkosten zu Spielorten, die mehr als fünf Kilometer vom Vereinslokal entfernt sind, können auf Wunsch zurückerstattet werden, wenn anderen Mannschaftsmitgliedern die Möglichkeit zur Mitfahrt gegeben wurde.

§ 11 Der Spielausschuß
1. Dem Spielausschuss gehören an

a) der 1. Vorsitzende,
b) der 2. Vorsitzende,
c) der 1. Spielleiter,
4) der 2. Spielleiter,
e) der Jugendwart, .
f) und die Mannschaftsführer.
2. Spielausschussvorsitzender ist der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Aufgabe des Spielausschusses ist die Behandlung von Protesten gegen Entscheidungen des Spielleiters.
4. Der Protestierende hat seinen Protest dem Spielausschussvorsitzenden gegenüber kundzutun. Dieser hat den Spielausschuss schnellstmöglich einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Spielausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist.